

Andreas Fisahn (Hrsg.) **Demokratie in Gefahr?** 75 Jahre Grundgesetz

VSA:



Andreas Fisahn (Hrsg.)
Demokratie in Gefahr? 75 Jahre Grundgesetz

Ridvan Ciftci, LL.M. (1988), Rechtsanwalt in einer Bielefelder Sozietät. Letzte Veröffentlichung: Homogenität und Nation als Vorbedingung einer funktionierenden Verfassungsordnung, in: Thilo Scholle/Mike Schmeitzner (Hrsg.), Hermann Heller, die Weimarer Demokratie und der soziale Rechtsstaat. Bonn 2024.

Melanie Engels (1994), Juristin und wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Bielefeld. Sie promoviert im Bereich Rechtsstaat und Verfassungsschutz. Veröffentlichung: Melanie Engels/Andreas Fisahn, Zur Möglichkeit einer gerechteren Flächenverteilung in Innenstädten. Gutachten anhand des Beispiels der Berliner Pop-up-Radwege. Online-Publikation der Rosa-Luxemburg-Stiftung 9/2021.

Andreas Fisahn (1960), Professor für öffentliches Recht und Rechtstheorie an der Universität Bielefeld. Jüngste Veröffentlichungen: Brahmanen und Kshatriya – Mechanismen der Herrschaft, in: Michael Städtler/Michael Heidemann (Hrsg.), Herrschaft oder Organisation. Springe 2024 (S. 45–62); zusammen mit Manfred Braatz und Alois Stiegeler Alois: Oben, Unten, rechts und links – Eine etwas andere Einführung in die politische Farbenlehre. Hamburg 2023.

Kristina Hagmeister (1990), Rechtsreferendarin am Landgericht Bielefeld.

Hânde Yazıcıoğlu (1991), wissenschaftliche Mitarbeiterin und Doktorandin an der Universität Bielefeld.

AttacBasisTexte 61

Andreas Fisahn (Hrsg.)
Demokratie in Gefahr?
75 Jahre Grundgesetz

VSA: Verlag Hamburg

www.attac.de

www.vsa-verlag.de

© VSA: Verlag 2024, St. Georgs Kirchhof 6, 20099 Hamburg

Umschlagfoto: Attac

Alle Rechte vorbehalten

Druck- und Buchbindearbeiten: Beltz Grafische Betriebe GmbH,
Bad Langensalza

ISBN 978-3-96488-219-6

Inhalt

Die Entwicklung der deutschen Verfassung – ein Überblick	7
von Andreas Fisahn	
1. Grundgesetz und Verfassung	7
2. Verfassungskompromiss	8
3. Strukturmerkmale des Grundgesetzes	10
4. Wichtige Grundgesetzänderungen	12
5. Wichtige Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts	17
6. Verfassung und politische Kultur	21
Klassenkompromiss und Sozialstaat	23
von Kristina Hagmeister	
1. Verfassungskompromiss	23
2. Das sozialistische Verfassungsverständnis	26
3. Die Staatsstrukturprinzipien	28
4. Das Sozialstaatsprinzip	30
5. Folgen des sozialpolitischen Handelns am Beispiel Wohnungsmangel	32
6. Sozialstaat und Demokratie	34
Fazit	35
Wirtschaft, Verfassung und Gesellschaft	37
von Andreas Fisahn	
1. Sozialstaat und die Lehren aus Weimar	37
2. Kleine Krise und wirtschaftspolitische Öffnung der Verfassung	38
3. Die neoliberale Wende	41

Grundgesetz und Weimarer Reichsverfassung	53
von Ridvan Ciftci und Andreas Fisahn	
1. Lehren aus Weimar?	53
2. Verfassungskompromisse	54
3. Verfassungsgericht und Verfassungsbeschwerde	56
4. Demokratie und die Macht des Präsidenten	59
5. Wesentlichkeitstheorie und Volksentscheid	64
6. Die Wirtschaftsverfassung der Weimarer Reichsverfassung	66
7. Demokratie braucht Demokraten	69
Wehrhafte Demokratie	71
von Melanie Engels, Hânde Yazıcıoğlu und Andreas Fisahn	
1. Wehrhafte Demokratie	71
2. Mögliche Interventionen gegen die AfD im Kontext der wehrhaften Demokratie	81
Literatur	89
Abkürzungen	94

Die Entwicklung der deutschen Verfassung – ein Überblick

Andreas Fisahn

1. Grundgesetz und Verfassung

Am 23. Mai 1949 stellte der Parlamentarische Rat in Bonn fest, dass das Grundgesetz (GG) von mehr als zwei Dritteln der beteiligten deutschen Länder angenommen worden ist, so dass es vom Bundespräsidenten ausgefertigt und veröffentlicht werden konnte. Das ist nun 75 Jahre her. Der runde Geburtstag des Grundgesetzes ist Anlass für ein Resümee. Was sind die Besonderheiten, wie hat es sich entwickelt und wie hat sich mit dem Grundgesetz die Gesellschaft verändert?

Zunächst ist mit dem Namen eine besondere Geschichte verbunden. Während sich die Länder der Bundesrepublik Verfassungen gaben, wurde für den Bund ein Grundgesetz verabschiedet, das aber die Verfassung für die Bundesrepublik Deutschland darstellt. Die andere Bezeichnung wurde gewählt, um den vorläufigen Charakter der Verfassung symbolisch zu verfassten. Eine endgültige Verfassung sollte erst in Kraft treten, wenn das gesamte »deutsche Volk in freier Entscheidung« (Art. 146 GG) eine Verfassung beschließt. Der Artikel brachte zum Ausdruck, dass die alte Bundesrepublik sich nur als Teilstaat fühlte und eine Verfassung nach einer Wiedervereinigung beschlossen werden sollte.

Klar war den Verfassungsvätern und den wenigen Müttern auch, dass eine Verfassung unter einem Mangel leidet, wenn sie nicht in einer Volksabstimmung beschlossen wurde – eben das sollte nach der Vereinigung des gesamten Volkes geschehen. Ist es aber bekanntlich nicht. Die fünf neuen Länder, die ehemalige DDR, sind über Art. 23 GG a.F. beigetreten. Dort hieß es: »Das GG gilt zunächst in den Ländern [...] (hier werden die alten Länder der BRD genannt – A.F.). In anderen Teilen Deutschlands ist es nach deren Beitritt in Kraft zu setzen.«

Gemünzt war diese Bestimmung auf das Saarland, das erst am 1. Januar 1957 nach einer Volksabstimmung der BRD beigetreten war. Die Saarländer konnten wählen, ob sie lieber zu Frankreich oder zu Deutschland gehören wollten.

Als die DDR implodierte, hatte es die westdeutsche Regierung erstens eilig und zweitens misstraute sie wohl dem Volk. Also ließ die Regierung nicht über eine neue Verfassung abstimmen, sondern organisierte den Zusammenschluss mit der DDR als Beitritt nach Art. 23 GG a.F., so dass der Mangel im Ursprung der Verfassung bestehen bleibt.

2. Verfassungskompromiss

Verfassungen markieren eine Kompromissstruktur in einem geschichtlichen Raum und spiegeln die politischen Kräfteverhältnisse der am Entstehungsprozess Beteiligten wider. Die Kompromissstruktur des Grundgesetzes lässt sich schön zeigen. Und die Entwicklung in den folgenden 75 Jahren spiegelt die Verschiebung der Kräfteverhältnisse wider.

Für den Kompromiss steht beispielsweise die Regelung zur Religionsfreiheit und zum Religionsunterricht. Die Religionsfreiheit wird in Art. 4 GG mit folgenden schlichten Sätzen normiert: »(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich. (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.« Freiheit des Glaubens ist natürlich auch Freiheit vom Glauben und scheint die Trennung von Kirche und Staat zu umfassen. Etwas anderes findet sich in Art. 7 III GG: »Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt.«

Den beiden christlichen Kirchen wird hier der Zugriff auf die Inhalte des Religionsunterrichts eingeräumt. Eine Gleichstellung mit anderen Religionsgemeinschaften, insbesondere dem Islam, fehlt bis heute. Der Kompromiss verlief zwischen den

eher säkularen Parteien, der Arbeiterbewegung und den christlich orientierten Parteien, neben der CDU/CSU auch noch dem Zentrum.

In Art. 7 GG findet sich ein weiterer Kompromiss. In Absatz 1 heißt es: »Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.« Dagegen proklamiert Art. 7 IV GG: »Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet.« So lange »eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird.« Das Bürgertum stand für Privatschulen, die es aber nur durchsetzen konnte, wenn die Schulen insgesamt vom Staat beaufsichtigt werden und die Klassenspaltung durch den Unterschied zwischen privaten und öffentlichen Schulen nicht gefördert wird. Das blieb Theorie. Die Spaltung in Arm und Reich ist längst Realität.

Und schließlich markiert der Eigentumsartikel den Kompromiss. Art. 14 I GG gewährleistet das Eigentum, aber der Absatz 2 beschwichtigt: »Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.« An den Vorschriften zum Eigentum lässt sich die Änderung der Kräfteverhältnisse ablesen, die schon zwischen 1945 und 1949 eingetreten war.

Im Grundgesetz vom 23.5.1949 gibt es auch eine Vorschrift, die eine Vergesellschaftung ermöglicht, nämlich Art. 15: »Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Für die Entschädigung gilt Artikel 14 Abs. 3 Satz 3 und 4 entsprechend.« Die Norm hält die Möglichkeit offen, dass eine andere, nicht-privatwirtschaftliche Wirtschaftsordnung eingeführt wird. Aufgeregt durch die Berliner Kampagne Wohnraumspekulanten zu enteignen, wollte die FDP den Artikel streichen.

Einzelne Enteignungen, etwa um Straßen, Schienenwege oder Mülldeponien zu bauen, sind »zum Wohle der Allgemeinheit« auch nach Art. 14 möglich. Die neoliberale Privatisierungswut ließ sich kaum mit dem »Wohl der Allgemeinheit« rechtfertigen. Enteignet wurde oft zugunsten privater Unter-

nehmen. Für das Airbus-Unternehmen etwa wurden Apfelbauern in Hamburg enteignet. An die Stelle der Apfelbäume wurde eine Startbahn für einen neuen Langstrecken-Jet gebaut – dessen Produktion übrigens inzwischen wieder eingestellt wurde. Nachdem die Verwaltungsgerichte festgestellt hatten, dass diese Enteignung nicht zum Wohle der Allgemeinheit erfolge, verabschiedete die Hamburger Bürgerschaft ein Gesetz, welches das Gemeinwohl entsprechend definierte. Zum neoliberalen Kapitalismus passten die Normen des Grundgesetzes nur bedingt.

3. Strukturmerkmale des Grundgesetzes

Das Grundgesetz stellt – anders als die Weimarer Reichsverfassung – die Grundrechte an den Anfang der Verfassung. An erster Stelle steht der berühmte Satz »Die Würde des Menschen ist unantastbar.« Die Menschenwürde gilt als der oberste Wert der Verfassung und darf – anders als andere Grundrechte – nicht abgewogen werden. Das ist die Lehre aus den Entwürdigungen in den Nazi-Konzentrationslagern.

Im Grundrechtekatalog finden sich außer dem allgemeinen Gleichheitssatz nur die Freiheitsrechte, nicht jedoch soziale Rechte, wie das Recht auf Arbeit, Wohnen oder Bildung. In den Landesverfassungen der alten Bundesländer finden sich auch diese sozialen Grundrechte. Zur Begründung wird auf den vorläufigen Charakter des Grundgesetzes verwiesen. In Wahrheit zeigt dies wohl, dass sich die Kräfteverhältnisse schon verschoben hatten. An die Stelle der sozialen Grundrechte wurde der Sozialstaat neben der Demokratie, dem Rechtsstaat und dem Bundesstaat als Staatsstrukturprinzip im GG verankert. Sofort begann jedoch der Kampf um die Bedeutung dieses Prinzips. Die konservative Staatsrechtslehre wollte der Sozialstaat zur unverbindlichen Staatszielbestimmung degradieren und einer ihrer Wortführer, Ernst Forsthoff, behauptete gar, Sozialstaat und Rechtsstaat schlossen sich aus. Auf verlorenem Posten stand Wolfgang Abendroth (1906–1985), der aus dem Sozialstaatsgebot ein Sozialismusgebot ableiten wollte.

Betrachtet man die politischen Institutionen, die vom Grundgesetz etabliert wurden, fallen besonders zwei Dinge auf. Erstens hat der Bundespräsident gegenüber dem Weimarer Reichspräsidenten eine ausgesprochen schwache Position. Die Regierung über Notstandsverordnungen und die ständige Drohung des Reichspräsidenten, den Reichstag aufzulösen, waren auch Gründe, die zum Niedergang der Demokratie in Weimar führten. Deshalb hat der Bundespräsident nach dem Grundgesetz eher repräsentative Funktionen. Nur unter sehr engen Voraussetzungen hat er eine eigene Entscheidungsbefugnis, Neuwahlen auszurufen, von der bisher nicht Gebrauch gemacht wurde.

Zweitens wurde mit dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) eine Kontrolle der Gesetzgebung auf ihre Verfassungskonformität etabliert, die weit über die Kompetenzen des Staatsgerichtshofes in Weimar hinausgeht. Letzterer konnte Gesetze nur darauf überprüfen, ob sie formell richtig, also im richtigen Verfahren zustande gekommen waren. Das Bundesverfassungsgericht prüft hingegen auch, ob sie materiell verfassungskonform sind, d.h. vor allem, ob sie mit den Grundrechten vereinbar sind. Dem Gericht wurden eine weitreichende Kompetenz und auch große Macht eingeräumt. Damit ist letztlich auch ein Demokratieproblem verbunden: Die Macht des Bundesverfassungsgerichts geht zulasten der Macht des Bundestages. Das Gericht hat in der Geschichte der BRD seine Kompetenzen unterschiedlich stark ausgespielt und hatte mal eher eine progressive, mal eher eine konservative Rolle.

Anders als alle Landesverfassungen sieht das Grundgesetz keine Verfahren der Volksgesetzgebung vor. Die Angst vor dem eigenen Volk, die schon bei der Volksabstimmung über die Verfassung sichtbar wurde, ist stark ausgeprägt. Dabei berufen sich die Gegner einer Bundesvolksabstimmung irreführend auf die Erfahrungen in Weimar. Irreführend ist das, weil in der Weimarer Republik nur fünf Volksgesetzgebungsverfahren stattgefunden haben. Daran ist die Demokratie sicher nicht zerbrochen.